



Presseausweisordnung

Knesebeckstraße 76
10623 Berlin

Telefon: 030/8859 79-0
Telefax: 030/8859 79-99
e-mail: mail@vjj.de

§ 1

- (1) Presseausweis und Kfz-Presseschild des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend Verein) werden an Journalisten ausgegeben, die hauptberuflich bzw. hauptamtlich einer regelmäßigen journalistischen Tätigkeit nachgehen. Presseausweis und Kfz-Presseschild bleiben Eigentum des Vereines und sind nach Aufgabe der journalistischen Tätigkeit bzw. nach einer Einzugsverfügung durch den Verein unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (2) Die Benutzung von Presseausweis und Kfz-Presseschild hat ausschließlich journalistischen Zwecken zu dienen. Jede mißbräuchliche Nutzung kann zum ersatzlosen Einzug von Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild durch den Verein führen.
- (3) Jede Änderung des Namens, der Wohn- bzw. Meldeanschrift oder der journalistischen Tätigkeit ist dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, ebenso die Beendigung der journalistischen Tätigkeit.

§ 2

- (1) Über einen Verlust von Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild ist der Verein unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu unterrichten. Der Ausweisinhaber haftet für jegliche mißbräuchliche Nutzung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes.
- (2) Der Verlust ist dem Verein glaubhaft durch entsprechende Dokumente bzw. Erklärungen nachzuweisen.

§ 3

- (1) Für die Überlassung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes ist für jedes Kalenderjahr von Mitgliedern des Vereines eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € (Presseausweis) bzw. 10,00 € (Kfz-Presseschild), von Nicht-Mitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € (Presseausweis) bzw. 25,00 € (Kfz-Presseschild) zu entrichten.
- (2) Für jede weitere Ausstellung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes innerhalb eines Kalenderjahres ist von Mitgliedern des Vereines eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € (Presseausweis) bzw. 10,00 € (Kfz-Presseschild), von Nicht-Mitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € (Presseausweis) bzw. 25,00 € (Kfz-Presseschild) zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden am Tage der Beantragung der Ausstellung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes fällig und sind innerhalb von zehn Tagen zu bezahlen. Bei Nichtleistung tritt mit Ablauf dieser Frist Verzug am darauffolgenden Tage ein.
- (4) Presseausweis und Kfz-Presseschild sind nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen an den Verein zurückzugeben. Bei Nichterledigung tritt Verzug am darauffolgenden Tage ein.
- (5) Das Kfz-Presseschild besitzt Gültigkeit grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Presseausweis und wird ausschließlich an Inhaber eines Presseausweises des Vereines ausgegeben.

§ 4

- (1) Werden Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit oder nach einer Einzugsverfügung durch den Verein nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen an den Verein zurückgegeben, wird mit Ablauf dieser Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € (Presseausweis) bzw. 50,00 € (Kfz-Presseschild) fällig. Der Vorstand kann diese Vertragsstrafe auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin und nach eigenem Ermessen ermäßigen oder erlassen.
- (2) Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild werden grundsätzlich persönlich und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Antragsteller kann zur Entgegennahme des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes einen Dritten schriftlich bevollmächtigen oder auf eigene Gefahr um Übersendung auf dem Postwege bitten. Werden Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild auf dem Postwege versandt, sind die dem Verein für die entsprechenden Briefe entstehenden Portokosten zu erstatten.
- (3) Sind zu entrichtende Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, so wird mit Ablauf des zehnten auf den Fälligkeitstermin folgenden Tages ohne Zahlungseingang eine Mahngebühr von 3,00 € fällig. Vergehen abermals zehn Tage, ohne daß ein Zahlungseingang erfolgt, werden weitere 3,00 € Mahngebühr fällig. Entsprechendes gilt für jede weitere Mahnung.
- (4) Die Portogebühren für eingeschriebene Briefe werden der Mahngebühr in voller Höhe zugeschlagen.
- (5) Für jede Rücklastschrift ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.
- (6) Die dem Verein entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung für die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen sind dem Verein zu erstatten.

§ 5

- (1) Jedem Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises sind ein aktuelles Paßfoto, eine Fotokopie beider Seiten des gültigen Personalausweises des Antragstellers sowie aktuelle journalistische Tätigkeitsnachweise beizufügen.
- (2) Inhaber eines Presseausweises sind darüber hinaus verpflichtet, dem Verein regelmäßig und unaufgefordert Nachweise ihrer journalistischen Tätigkeit beizubringen.
- (3) Der Verein kann den Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes ohne Begründung zurückweisen.

§ 6

Die vorliegende Fassung der Presseausweisordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. ist vom Vorstand des Vereines auf der Vorstandssitzung am 28.11.2005 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft; sie hebt alle früheren Fassungen auf.